



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
23. Dezember 2023**

30. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt
Ibbenbüren vom 19. Juni 1989),
zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende
30. Änderungssatzung beschlossen:

1. Artikel 1

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die von der Stadt gereinigten Straßen) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend im Stadtkern als Fußgängerstraße oder Mischfläche ausgewiesen ist 10,45 €
- Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem innerörtlichen Verkehr dient
3,10 €

b) dem überörtlichen Verkehr dient
2,45 €

- Bei einer 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn / des selbständigen Fußweges beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Ziffer 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient 2,15 €

2. Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

30. Änderung vom 18. Dezember zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ibbenbüren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren)

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer

